



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
Juli 2025

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehesfähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Venezuela (Bolivarische Republik Venezuela)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Aktuelle **Geburtsurkunde** im Original.
- 2) Aktuelle **eidesstattliche Erklärung** von mindestens zwei Zeugen zum Familienstand des Antragstellers/der Antragstellerin im Original, abgegeben vor einem venezolanischen Notar oder – bei längerem Aufenthalt des/der Verlobten in Deutschland – vor der zuständigen venezolanischen Auslandsvertretung.

Die Zeugen haben in ihrer Erklärung darzustellen, woher sie ihre Kenntnis über den Familienstand seit Beginn der Ehesfähigkeit beziehen.

- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Scheidungsurteil mit Rechtskraftnachweis bzw. Vollstreckbarkeitsvermerk im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für den venezolanischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige venezolanische Gericht.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Venezuela besteht aus 2 Seiten.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Venezuela sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Venezuela besteht aus 2 Seiten.